

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

12. Mai 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten hiermit sehr gern zu dem Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (nachfolgend der „**Entwurf**“) Stellung nehmen.

Wie dem Entwurf entnommen werden kann, soll das Gesetz dazu dienen, *„die internationale Menschenrechtslage durch eine verantwortungsvolle Gestaltung der Lieferketten in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Unternehmen zu verbessern“*. Wir begrüßen grundsätzlich diese Zielrichtung und den Entwurf des Gesetzes.

Gleichwohl möchten wir die Möglichkeit wahrnehmen und auf einige Aspekte, die speziell den Bank- und Finanzsektor betreffen, hinweisen.

Unsere Anmerkungen zu den geplanten Regelungen finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben ausgeführt. Einige Kernpunkte möchten wir dabei Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen:

- Vor dem Hintergrund, dass der Europäische Gesetzgeber noch in diesem Jahr beabsichtigt, den Entwurf einer Maßnahme zu Sorgfaltspflichten für Lieferketten vorzulegen, möchten wir anregen, das Gesetzgebungsverfahren auszusetzen, um eventuelle

Dr. Mélanie Liebert

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10

melanie.liebert@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Wertungswidersprüche und damit verbundene mögliche Unsicherheiten für Unternehmen zu vermeiden (siehe *Vorschlag 1*).

- Wir empfehlen, die Ausführungen zu Finanzdienstleistungen im Bericht des Ausschusses zu konkretisieren sowie die direkte Beziehung zwischen zwei Unternehmen in den Fokus des Gesetzes zu stellen und jegliche weitere (mittelbare) Beziehungen eines Unternehmens zu anderen Unternehmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuklammern (siehe *Vorschlag 2*).

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Anmerkungen bei Ihrer weiteren Prüfung des Entwurfs als hilfreich erweisen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Dr. Mélanie Liebert

Anlage

Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (nachfolgend der „Entwurf“)

Vorschlag 1 (Grundsätzliches zu Artikel 1 des Entwurfs, d.h. zu dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (nachfolgend „Sorgfaltspflichtengesetz“))

Wir regen an, die Finalisierung des Sorgfaltspflichtengesetzes auszusetzen, bis der Europäische Gesetzgeber den Entwurf einer Maßnahme zu Sorgfaltspflichten für Lieferketten vorgelegt beziehungsweise die finale Fassung dieser Maßnahme verabschiedet hat.

Begründung:

Das Europäische Parlament hat am 10. März 2021 mitgeteilt¹, dass es noch in diesem Jahr den Entwurf einer Maßnahme vorlegen wird, die Unternehmen dazu verpflichten soll, Menschenrechte und Umweltnormen innerhalb ihrer Wertschöpfungsketten zu berücksichtigen. In diesem Sinne soll diese Maßnahme darauf abzielen, dass *„Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in ihrer Lieferkette ermitteln, angehen und beheben“*.

Aufgrund der Tatsache, dass europäische Vorgaben von den Mitgliedstaaten entweder direkt angewendet oder umgesetzt werden müssen, ist es unseres Erachtens entscheidend, diesen Aspekt bereits in Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die geplante EU-Maßnahme wohl einen ähnlichen Regelungsgehalt haben wird, wie das Sorgfaltspflichtengesetz.

Insoweit regen wir an, die Finalisierung des Sorgfaltspflichtengesetzes auszusetzen, bis der Europäische Gesetzgeber den Entwurf einer Maßnahme zu Sorgfaltspflichten für Lieferketten vorgelegt oder die finale Fassung einer solchen Maßnahme verabschiedet hat.

¹ Siehe <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210304IPR99216/unternehmen-durfen-menschen-und-umwelt-nicht-langer-ungestraft-schaden-zufugen>.

Vorschlag 2 (zu Artikel 1 des Entwurfs, d.h. zu § 2 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 8, § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 und § 9 des Sorgfaltspflichtengesetzes sowie der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 5 des Sorgfaltspflichtengesetzes)

Wir regen an, in dem Bericht des Ausschusses zu § 2 Absatz 5 des Sorgfaltspflichtengesetzes die Ausführungen zu Finanzdienstleistungen zu konkretisieren.

Des Weiteren sollten die Regelungen zu mittelbaren Zulieferern in § 2 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 8, § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 und § 9 des Sorgfaltspflichtengesetzes gestrichen werden.

Begründung:

- Konkretisierung der Formulierung *„jede Form von Finanzdienstleistung“*

In § 2 Absatz 5 Satz 1 des Sorgfaltspflichtengesetzes heißt es

„Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens.“

In der Gesetzesbegründung hierzu wird im ersten Absatz ausgeführt, dass zur Erbringung einer Dienstleistung auch *„jede Form von Finanzdienstleistung“* gehört. Im zweiten Absatz heißt es weiter, dass *„auch der Kredit und die kreditgebende Bank von der Lieferkette des Herstellers umfasst“* sei. Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass der Begriff der Finanzdienstleistung nach dem Sorgfaltspflichtengesetz auch das Kreditgeschäft beinhaltet.

Dies steht allerdings im Widerspruch zu den aktuellen Regelungen des Kreditwesengesetzes. In § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG werden abschließend die Dienstleistungen aufgeführt, die unter den Begriff der Finanzdienstleistung fallen. Das Betreiben des Kreditgeschäfts ist hiervon nicht erfasst, sondern stellt ein Bankgeschäft gem. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 KWG dar. Diese Unterscheidung zwischen Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften ist vom Gesetzgeber bewusst gewählt worden, da an das Betreiben von Bankgeschäften höhere Eigenkapitalanforderungen als an das Betreiben von Finanzdienstleistungsgeschäften gestellt werden (vgl. § 33 KWG).

Um diesen Widerspruch zu lösen, regen wir an, im Bericht des Ausschusses zu § 2 Absatz 5 des Sorgfaltspflichtengesetzes klarstellend zu regeln, auf welche Dienstleistungen sich die Lieferkette genau beziehen soll und was unter der Formulierung *„jede Form von Finanzdienstleistung“* konkret zu verstehen ist.

- Einschränkung der sachlichen Reichweite einer Lieferkette – Keine Erfassung des *„Handels des mittelbaren Zulieferers“*

In der Gesetzesbegründung ist als Beispiel für das Anbieten einer Finanzdienstleistung der Fall angeführt, dass ein Kreditinstitut seinem Kunden (hier: dem Zulieferer) einen Kredit gewährt und der Kunde diesen Kredit verwendet, um weitere Produktionsprozesse

freizusetzen. In diesem Fall sei die kreditgebende Bank auch von der Lieferkette des Herstellers umfasst.

Diese Darstellung ist unseres Erachtens zu weit gefasst. Es sollte nur die direkte Lieferbeziehung zwischen zwei Unternehmen in den Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtengesetzes fallen. Mit Bezug auf das angeführte Beispiel würden somit Sorgfaltspflichten nur für die Beziehung zwischen dem Zulieferer und dem Kreditinstitut bestehen. Andernfalls könnte dies bedeuten, dass jede Geschäftsbeziehung, die das Kreditinstitut oder der Zulieferer mit einem anderen Kunden hat, ebenfalls von der Lieferkette mittelbar umfasst wäre. Dies würde zu einem enormen Verwaltungs- und Organisationsaufwand für die Unternehmen führen, der der Zielrichtung des Gesetzes zuwiderlaufen würde. Insbesondere würden Kreditinstitute als einzige Unternehmen eben nicht nur ihre Lieferkette beurteilen müssen, sondern müssten zusätzlich alle unternehmerischen Verbindungen gleich welcher Art (Zulieferer oder Hersteller) ihrer Kreditnehmer prüfen. Den daraus folgenden Anforderungen gerecht zu werden, wäre weder leistbar noch verhältnismäßig. Würde beispielsweise einem Betreiber eines Lebensmittelgeschäfts ein Kredit gewährt, so würde das Kreditinstitut verpflichtet, sämtliche Zulieferer des Sortiments des Geschäfts zu überprüfen. Unter dieser Voraussetzung befürchten wir, dass deutsche Unternehmen mit vielen Kunden oder Zulieferern weitgehend nicht mehr kreditfinanziert werden können.

In diesem Sinne erscheint uns die Formulierung in der Gesetzesbegründung auch nicht als sachgerecht, zusätzliche Anforderungen bei Großkrediten vorzusehen. Unseres Erachtens ist keine Rechtfertigung darin zu sehen, bei bedeutenden Krediten, Sicherheiten oder anderen Finanztransaktionen den Endkunden in die Lieferkette einzubeziehen. Für Großkredite gelten bereits aufsichtsrechtliche Besonderheiten, die einerseits berücksichtigt werden sollten. Zum anderen sollte für diese Produktgruppe keine weitere Sonderregelung geschaffen werden.

Wir möchten außerdem auf die zusätzliche Problematik hinweisen, dass im heutigen Bankgeschäft sehr stark von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Auslagerung nach § 25b KWG Gebrauch gemacht wird. Daher müsste, bei Einbeziehung mittelbarer Zulieferer, jeder Kreditkunde eine Due Diligence bezüglich aller Auslagerungsdienstleister der Bank durchführen; die Zahl dieser Dienstleister kann bei einem mittelgroßen bis großen Institut bis zu dreistellig sein.

Insoweit regen wir an, die direkte Beziehung zwischen zwei Unternehmen in den Fokus des Gesetzes zu nehmen und jegliche weitere (mittelbare) Beziehungen des Unternehmens zu anderen Unternehmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuklammern.

* * *